

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Mai 1874.

№ 20.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Kreisländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 165.
2. Wäny-Befehl: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 166.
3. Maß- und Gewicht-Befehl: Schöner Nachtrag zur Eichordnung nebst Zulass zur Instruction vom 10. Dezember 1860; Vorschriften, betr. die eichamtliche Ermittlung und Beglaubigung des Gewichtes leerer Maßkörper für den

Export von Branntwein . . . 167.
4. Zoll- und Steuer-Befehl: Kompetenz des Untersteueramtes Merano . . . 171.
5. Delmath-Befehl: vier Erkenntnisse des Bundesamts für das Deumathwesen . . . 172.
6. Konsulat-Befehl: Ernennungen . . . 176.
7. Personal-Veränderungen etc.: Beordnung als Stations-Rontrolör . . . 176.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die Drahtbinder

- a) Joseph Buley aus Horellke in Ungarn, 26 Jahre alt,
- b) Stephan Gorial aus Lötne (bafelsh), 19 Jahre alt,
- c) Adam Markus aus Rabolla (bafelsh), 37 Jahre alt,
- d) Stephan Pollak aus Rubiekyta (bafelsh), 31 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Landau a. J. vom 22. Januar d. Jz.;

2. der Schloßergeselle Johannes Schwehr, gebürtig aus Kolmar im Ober-Elsass, zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 29 Jahre alt,
3. der Arbeiter Alfred Gallard, geboren den 28. August 1846 zu Couffance (Departement der Maas in Frankreich),
zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 3. und resp. 4. Mai d. Jz.;
4. der Maurer Felix Malnaff, geboren den 13. März 1849 zu Porto Ciresio in Italien, zuletzt in Diedenhofen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 4. Mai d. Jz.;
5. die ledige Margaretha Rob, gebürtig aus Bessfort (Großherzogthum Luxemburg), 16 Jahre alt,



6. die ledige Margaretha Hemen, geboren den 5. Mai 1852 zu Kenningen (Großherzogthum Luxemburg),
 7. die Dienstmagd Clementine Fouriot, geboren den 1. Dezember 1852 zu Harreville (Departement Haute-Marne in Frankreich),
 zu 5 bis 7 nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 4. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. M ü n z - W e s e n .

U e b e r s i c h t

ber in den deutschen Münzstätten bis zum 2. Mai 1874
 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 26. April bis 2. Mai 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.					
	20	10	1	20	10	5	2	1					
	Mark- stücke.	Mark- stücke.	Mark- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.	Pfennig- stücke.				
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Fl.	Mark.	Fl.	Mark.	Fl.	Mark.	Fl.		
a) Berlin . . .	—	—	161,280	44,526	80	21,016	10	10,807	10	3,656	60	1,715	50
b) Hannover . . .	—	—	120,450	68,180	—	—	—	—	—	—	—	1,581	60
c) Frankfurt . . .	—	—	—	—	—	22,000	—	—	—	6,095	72	1,213	34
d) München . . .	—	—	138,531	48,692	—	12,489	20	—	—	2,492	4	1,198	10
e) Dresden . . .	—	—	81,000	—	—	—	—	10,151	50	—	—	—	—
f) Stuttgart . . .	—	—	99,024	36,021	40	14,358	—	—	—	2,981	40	—	—
g) Karlsruhe . . .	—	—	92,846	26,840	—	—	—	—	—	3,860	—	489	85
h) Darmstadt . . .	—	—	54,000	22,000	—	3,750	—	—	—	300	—	—	—
Dorher waren geprägt . . .	—	—	747,131	246,260	20	73,613	30	20,958	60	19,385	76	6,598	39
	819,369,060	202,800,610	14,525,170	4,737,140	—	1,673,252	—	44,039	90	295,138	76	82,328	3
Gesammt-Ausprägung . . .	819,369,060	202,800,640	15,272,301	4,983,400	20	1,746,865	30	64,998	50	314,524	52	88,926	42
	1,022,169,700 Mark.		10,255,701 Mark 20 Fl.			1,811,863 Mark 80 Fl.		403,450 Mark 94 Fl.					

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachtrag

zur Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtragsbestimmung zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes).

Sechster Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 35.

Die Bedingungen der Stempelschärfe der Brückenwaagen betreffend.

An die Stelle der bisherigen Fassung des Alinea 1 des §. 35 tritt die nachstehende:

„Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaagegeschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Tragehebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direkt oder durch Vermittelung eines anderweitigen Hebels mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaagegeschale hängt.“

Zusatz zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.

Zu Instruktion VI. Nr. 32 bis 34.

Zulässige Brückenwaagen anderer Konstruktion betreffend.

34 d. Die Dezimal-Brückenwaage mit Uebertragungshebel.

Diese Waage hat eine der üblichen Einrichtung der Zentesimalwaagen im Allgemeinen entsprechende Hebelanordnung, z. B. folgende:

Die Brücke, welche etwa in Form eines Rechtecks ausgeführt ist, ruht an 4 Punkten auf 2 in Form gleichschenkeliger Dreiecke hergestellten Tragehebeln; die unter der Mitte der Brücke liegenden Spitzen der beiden letzteren sind mit dem Lastarme eines unter der Brücke befindlichen Uebertragungshebels verbunden, dessen Kraftarme durch eine Zugstange mit dem gleicharmigen Waagebalken in Verbindung steht.

Das Verhältnis der Hebelarme beträgt bei den Tragehebeln 1 : 5, bei dem Uebertragungshebel 1 : 2 oder in umgekehrter Folge.

Waagen dieser Art sind, wenn sie sonst bezüglich der Ausführung der einzelnen Theile und bezüglich der Genauigkeit den Vorschriften der Eichordnung und der Instruktion entsprechen, zur Eichung zulässig und in den Eichscheinen und Geschäftsbüchern unter den „Brückenwaagen anderer Konstruktion“ als „Dezimal-Brückenwaage mit Uebertragungshebel“ aufzuführen.

Berlin, den 3. März 1874.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 25. November 1873, betreffend die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, durch welche sub 2 bestimmt worden ist:

„Von der Ermittlung des Nettogewichts durch Abzug der Normalkara kann jedoch Abstand genommen werden, wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Einbrennen auf dem Fasse von dem Eichamte ersichtlich gemacht worden ist.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Eichung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Eichungs-Kommission.“

von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission bezüglich der Zulassung leerer Faßkörper zur eichamtlichen Ermittlung des Gewichts derselben (Tarabestimmung) und der Beglaubigung des ermittelten und auf dem Fasse eingetragenen Gewichts durch Hinzufügung des eichamtlichen Stempelzeichens, sowie bezüglich des bei diesen eichamtlichen Ermittlungen des Gewichts von leeren Faßkörpern einzuhaltenden Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren, in Ergänzung der §§. 12 und 13 der Eichordnung vom 16. Juli 1869, unter gleichzeitiger Aufhebung des Art. 1 der Nr. 1, Abschnitt III. der Instruktion vom 10. Dezember 1869, sowie der Gebührenfestsetzung für die Ermittlung und Aufstempelung des Taragewichts in der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869, die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Fässer von ersichtlich genügender Haltbarkeit sind zur eichamtlichen Ermittlung des Gewichts der Faßkörper (Tarabestimmung) und Beglaubigung der Tara durch Hinzufügung des eichamtlichen Stempelzeichens zuzulassen, auch wenn nicht gleichzeitig die Ermittlung des Raumgehalts derselben verlangt wird.

Sofern Fässer mit Rollbändern versehen zur Tarabestimmung gebracht werden, sind die Eichämter berechtigt, vor Ausführung der Wägung die Entfernung der Bänder (siehe §. 2) von den Interessenten zu verlangen, und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die betreffenden Fässer von der Tarabestimmung zurückzuweisen; ebenso sind sie berechtigt, die Wiederanlegung der Rollbänder nach Ausführung der Wägung von den Interessenten zu verlangen, und eventuell dieselben lose zurückzuliefern.

§. 2.

Bezüglich des bei der Tarabestimmung anzuwendenden Verfahrens bewendet es im Allgemeinen bei den in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 sub III. 1 und im Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 sub 4 gegebenen Vorschriften, welche, wie nachsteht, lauten:

„Ist das Taragewicht eines Faßkörpers zu ermitteln, so sind bei solchen, namentlich zum Spiritus-Export bestimmten Gebinden, welche mit Rollbändern versehen sind, (d. h. mit 2 bis 4 zu beiden Seiten des Spundlochs angebrachten hölzernen Keisen, die nur den Zweck haben, das Gebinde vor Verletzungen beim Auf- und Abladen zu schützen, jedoch beliebig abgenommen werden können, ohne das Gefäß zur Benutzung als Gebinde ungeeignet zu machen), diese Rollbänder vor der Prüfung zu entfernen und bei Ermittlung des Taragewichts nicht mit zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Tara von hölzernen Fässern ist zu beachten, daß das Gewicht eines Fasses je nach dem Grade der äußeren und inneren Räßung desselben erheblichen Veränderungen unterliegt.

Da nun die Kenntniß der Tara für das Faß im Zustande der Fällung verlangt wird, so darf bei einer vor der Gebrauchsfällung eintretenden bloßen Tarabestimmung das Faß nicht im trockenen Zustande gewogen werden, sondern erst, nachdem es durch hinreichende und etnige Zeit lang dauernde Wasserfüllung eine genügende innere Räßung erfahren hat“, (nasse Tarabestimmung N T).

Von dieser inneren Räßung ist bei gleichzeitig verlangter Ermittlung des Faßinhalts und der Faktora in keinem Falle, bei verlangter alleiniger Tarabestimmung insofern in den besonderen Fällen Abstand zu nehmen, wenn von den Interessenten selbst ausdrücklich gefordert wird, daß die Fässer ohne vorgängige eichamtliche Räßung der Tarabestimmung in demjenigen Zustande unterworfen werden, in welchem dieselben bei dem Eichamte angeliefert resp. bei Eichungen außerhalb der Amtsstelle dem Eichungsbeamten vorgeführt werden (in diesen Fällen gilt die Ermittlung als trockene Tarabestimmung T T).

In jedem Falle ist darauf zu achten, daß die Fässer nicht in einem Zustande ungewöhnlicher äußerer Räßung zur Tarabestimmung gelangen.

§. 3.

Die Tara ist durch Wägung des Faßkörpers auf einer Dezimal-Brüdenwaage nach Kilogramm und zwar so genau zu bestimmen, daß die etwaige Differenz zwischen dem eichamtlich ermittelten und dem wirklichen Gewichte des Faßkörpers zur Zeit der Wägung $\frac{1}{300}$ des letzteren nicht übersteigen kann.

Die anzuwendenden Dezimal-Brüdenwaagen müssen die von der Eichordnung in §. 38 sub 1 c. für Brüdenwaagen, die Gewichte die in §. 54 sub c. für die Gebrauchsnormale der Handelsgewichte vorgeschriebenen Genauigkeitsgrenzen einhalten.

Die nach Kilogramm und Bruchtheilen desselben ermittelten Gewichtswerte sind auf Bruchtheile dieser Gewichtseinheit abzurunden.

§. 4.

Der ermittelte und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung abgerundete Gewichtswert in Zahlen unter Anfügung des Zeichens K und unter Vorsetzung des Zeichens NT bei nassen, des Zeichens TT bei trockenen Tarabestimmungen, die Jahreszahl, sowie der Beglaubigungstempel der Eichungsstelle sind auf dem einen Boden des Faßes deutlich einzubrennen.

Auf besonderes Verlangen muß statt der Tara-Angabe nach Kilogramm der aus dem vorchriftsmäßig ermittelten und abgerundeten Kilogrammwerthe umgerechnete Pfundwerth unter Anfügung des Zeichens μ , auf Verlangen auch die Nummer des Eichreglers eingebrannt werden.

Erfolgen Ermittlung und Beglaubigung der Tara, sowie Bestimmung und Beglaubigung des Raumgehalts eines Faßes zu derselben Zeit, oder erfolgt die Auftragung und Beglaubigung der Tara auf einem bereits nach seinem Raumgehalte beglaubigten resp. die Auftragung und Beglaubigung des Raumgehalts auf einem bereits mit beglaubigter Tara versehenen Faße, so sind die beiden verschiedenartigen eichamtlichen Angaben in geeigneter Weise scharf von einander getrennt zu halten.

In dem ersteren Falle ist jede derselben für sich besonders, in jedem der beiden letzteren Fälle die nachträglich hinzutretende Angabe sowohl mit dem eichamtlichen Stempelzeichen als auch mit der Jahreszahl der Beglaubigung zu versehen.

Das Stempelzeichen ist überall zwischen das zu beglaubigende Prüfungsresultat und die Jahreszahl zu setzen.

§. 5.

Die zu erhebenden Gebühren betragen:

für Ermittlung des Taragewichts und Stempelung (f. §. 4)	3 Egr.
für Arbeitshilfe und verwendetes Material	} bei nassen Tarabestimmungen 2 Egr. bei trockenen Tarabestimmungen 1 Egr.

Erweisen sich Fässer bei der vorgängigen Messung als unecht, d. h. nicht genügend haltbar (§. 1), so sind dieselben unter Berechnung der formmäßigen Gebühr von 2 Egr. für Arbeitshilfe und verwendetes Material von der Tarabestimmung zurückzuweisen.

§. 6.

Die Vornahme von eichamtlichen Tarabestimmungen außerhalb der Amtsstelle (des Eichungsamts-Lokals) ist unter der Bedingung zulässig, daß entsprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (Waagen), sowie die erforderlichen lediglich mit Kilogramm resp. Grammbezeichnung versehenen Gewichte in vorchriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeschriebenen Typen gestalteten Bezeichnungen- (Zahlen- und Buchstaben-) Stempel, das nöthige Feuerungs-Material und ausreichende Arbeitshilfe von den Interessenten bereit gestellt werden, und daß genügende Vorforge für eine völlig zuverlässige vorchriftsmäßige Ausführung der erforderlichen technischen Operationen getroffen ist.

Zur Vornahme von Taraermittlungen außerhalb der Amtsstelle ist die jedesmalige besondere Genehmigung des Eichungsamts-Vorstandes erforderlich, welche im Falle der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht verweigert werden darf.



Die tagmäßige Gebühr für Arbeitshilfe und verwendetes Material ist bei derartigen Tarabestimmungen außerhalb der Amtsstelle nicht in Ansatz zu bringen, wogegen neben der tagmäßigen Gebühr für Tarabestimmung und Stempelung Diäten und Auslagen nach Maßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 (Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes) zu erheben sind.

§. 7.

Die Eichscheine sind in folgender Art auszufertigen:

a) Eichschein III. Nr. } für ein Faß
 für zu } Fässer
 ist ein Faß
 sind Fässer

auf den Inhalt und die Tara (N T)

geprüft, mit der Jahreszahl und dem Stempel, sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorchriftsmäßig versehen, und sind die beimerkten tagmäßigen Gebühren berechnet worden:

Nr des Eich- scheins.	Bezeichnung des Fasses.			Tagmäßige Gebühren für								
	Nummern der Fässer.	Inhalt in Liter.	Tara N T	Inhalts- bestimmung und Stempelung.			Tarabestimmung und Stempelung.			Arbeitshilfe und verwendetes Material.		
				fl	gr	sh	fl	gr	sh	fl	gr	sh

Eichamt zu am
 (Stempel.)

(Unterschrift des Eichmeisters.)

b) Eichschein III. Nr. } für ein Faß
 für zu } Fässer
 ist ein Faß
 sind Fässer } auf die Tara } N T
 T T

geprüft, mit der Jahreszahl und dem Stempel, sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorchriftsmäßig versehen und sind die beimerkten tagmäßigen Gebühren berechnet worden:

Nr des Eich- scheins.	Bezeichnung des Fasses.			Tagmäßige Gebühren für					
	Nummern der Fässer.	Tara		Tarabestimmung und Stempelung.			Arbeitshilfe und verwendetes Material.		
		N T	T T	fl	gr	sh	fl	gr	sh

Eichamt zu am
 (Stempel.)

(Unterschrift des Eichmeisters.)



5. Heimathwesen.

Zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen.

- A. Hat die höchste landesgesetzliche Instanz über einen die örtliche Abgrenzung zweier Armenverbände betreffenden Streitpunkt entschieden, so ist die dessfallige Entscheidung als eine endgültige auch für das Bundesamt bindend (§. 41 des Reichsges. v. 6. Juni 1870).
- B. Erhebt sich dagegen ein solcher Streitpunkt erst in der bei dem Bundesamte anhängigen Instanz, hat dieselbe also der höchsten landesgesetzlichen Instanz noch nicht zur Entscheidung vorgelegen, so ist das Bundesamt durch den §. 41 cit. nicht gehindert, selbst darüber Entscheidung zu treffen.

Zu A.

Der Armenverband der Stadt Berlin verlangte von dem Armenverbande Cloeden Erstattung der auf einen hälftbedürftigen Knaben verwendeten Armenpflegekosten mit der Behauptung, daß der Vater des Knaben, der Schmelz F., durch mehrjährigen Aufenthalt auf dem zur Domäne Cloeden gehörigen Vorwerke „der Rettig“ in dem durch die Domäne und mehrere dem Forstfiskus gehörige Gebäude gebildeten Bezirke des verklagten Armenverbandes Unterstützungswohnsitz erworben habe. Der Verklagte bestritt dieses und behauptete namentlich, der F. habe sich nicht in seinem Bezirke, sondern in demjenigen der bäuerlichen Gemeinde Cloeden aufgehalten und zwar in dem, vormalig einem gewissen Schuster gehörigen Hause, welches auf einem ebenfalls „der Rettig“ genannten Areal belegen, von dem Pächter der Domäne vor längeren Jahren eigenthümlich erworben und dazu eingerichtet worden sei, um den auf der Domäne beschäftigten Arbeitern in der Nachbarschaft die auf der Domäne nicht vorhandenen Wohnungen gewähren zu können. Die Deputation für das Heimathwesen zu Merseburg erklärte es für nicht erwiesen, daß das Haus, in welchem der F. während der entscheidenden Zeit gewohnt habe, zum Bezirke des verklagten Armenverbandes gehörig gewesen sei und wies deshalb die Klage ab.

Das Bundesamt hat diese Entscheidung am 30. März 1874 bestätigt und dabei Folgendes ausgeführt:

Es kann auf die Erörterung aller sonstigen streitig gebliebenen Fragen nicht weiter ankommen, wenn das Grundstück, auf welchem der Vater und nach dessen Tode die Mutter des in Berlin verpflegten Knaben während der zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Zeit gewohnt haben soll, nicht zum Bezirke des Armenverbandes gehört hat, welcher durch die Domäne Cloeden in Verbindung mit dem königlichen Forstfiskus, in Ansehung der dem letzteren gehörigen Gebäude, gebildet wird. Denn damit fällt die unerlässliche Voraussetzung jedes Erstattungsanspruches an diesen Armenverband fort. Ob dies aber dennoch der Fall oder ob das fragliche Grundstück zu einem Areal gehörte, welches ebenfalls wie das Vorwerk der Domäne „der Rettig“ genannt wird, aber zum Bezirke des Armenverbandes der Gemeinde Cloeden gehört, erscheint leblich als eine Frage über die örtliche Abgrenzung zweier Armenverbände unter einander, rüchlich welcher es nach §. 41 des Reichsgesetzes endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz — hier der Deputation für das Heimathwesen — bewendet, mit welcher mithin das Bundesamt im Wege der Berufung nicht weiter befaßt werden kann. Die Deputation hat nun in ihrem Erkenntnisse dahin entschieden, daß der Kläger den Beweis, das Grundstück, auf dem der ic. F. mit seiner Familie gewohnt hat, gehöre zum Domänenbezirk Cloeden, nicht beigebracht habe und es ist damit für die gegenwärtige Sache endgültig festgestellt, daß nach der Begrenzung der beiden Armenbezirke das fragliche Grundstück nicht zu demjenigen der Domäne Cloeden gehört. Ob die Deputation hierbei über die Beweislafst richtig geurtheilt, ob sie die vom Kläger in Bezug genommenen Beweismittel sachgemäß gewürdigt hat, und Fragen, welche, da die dessfallige Entscheidung der Kritik des Bundesamts nicht weiter unterliegt, hier nicht mehr erörtert werden können. —

Zu B.

Der Armenverband der Stadt Schivelbein hat die dort nicht Unterstüßungswohnsitz-Berechtigten, hülflos bedürftig gewordene Familie des Schmieds R. unterstützen müssen. Der R., welcher ursprünglich untreulich seinen Unterstüßungswohnsitz in der bäuerlichen Gemeinde Schloenwitz gehabt hatte, war am 31. März 1869 in den Gutsbezirk eines der vier Rittergüter Schloenwitz verzogen und hatte innerhalb desselben in einem ihm von dem Gutsbesitzer B. vermittelten Hause bis zum 28. März 1870 gewohnt, diese Wohnung an diesem Tage mit seiner Familie verlassen und war, weil er sich in obdachlosem Zustande befand, mit seinen Effekten im Spritzenhause durch den Polizeiverwalter untergebracht worden. Hier verblieb er etwa 14 Tage, während seine Familie in einem Stalle des Gutes ein vorläufiges Unterkommen fand. Da er auch jetzt eine Wohnung nicht finden konnte, so nahm der Prediger zu Schloenwitz nunmehr die obdachlose Familie in das zur Pfarre gehörige Wadhaus auf, in welchem sie bis zu ihrem am 1. Oktober 1871 erfolgten Umzuge nach Schivelbein verblieb. In letzterem Orte wurde sie noch im folgenden Winter hülflosbedürftig. Der Besitzer des betreffenden Ritterguts Schloenwitz ist von der Kreisbehörde angehalten worden, dem Armenverbande Schivelbein die gehaltenen Ausgaben zu zahlen, und ist gegen den bäuerlichen Ortsarmenverband Schloenwitz auf Erstattung derselben klagbar geworden.

Die Pommersche Deputation für das Heimathwesen hat die Klage abgewiesen, indem sie thatsächlich festgestellt, daß das Spritzenhaus, in welchem sich R. vom 28. März 1870 an 14 Tage lang aufgehalten hat, zum Gutsbezirk gehört, und demgemäß ausführte, daß die Annahme des R. als Schmied durch den Gutsbesitzer B. als Inhaber der Polizeibrigade der polizeilichen Anmeldung gleichzustellen sei, und R. sonach mit polizeilicher Meldung länger als ein Jahr im Gutsbezirke gewohnt habe.

In der Instanz beim Bundesamte wurde vom Kläger namentlich bestritten, daß dem Erfordernisse einer Anmeldung im Sinne des §. 8. des Ges. vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu ansiehender Personen genüge geleistet sei.

Dagegen wurde vom Verklagten behauptet, der R. habe jedenfalls durch 2jährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 den Unterstüßungswohnsitz im Gutsbezirk erworben, indem auch das Wadhaus der Pfarre, in welchem R. bis zum 1. Oktober 1871 Aufnahme gefunden habe, innerhalb des Bezirks des Ortsarmenverbandes belegen sei.

Ueber letztere Behauptung, welche vom Kläger bestritten wurde, veranlaßte das Bundesamt zunächst eine Beweisaufnahme, und verurtheilte sodann, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses am 13. April 1874 den verklagten bäuerlichen Ortsarmenverband zur Erstattung der vom Kläger ausgelegten Verpflegungskosten.

Die Gründe dieser Entscheidung, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

Von dem Erwerbe eines Hülfswohnsitzes im Ortsarmenverbande durch einjähriges Wohnen nach Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde kann schon deshalb die Rede nicht sein, weil es jedenfalls an einer dem §. 8. des allegirten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entsprechenden polizeilichen Anmeldung gefehlt hat. Der erste Richter hat zwar angenommen, daß diese Anmeldung durch die eigene Annahme des R. seitens des Rittergutsbesizers B. als Inhaber der Polizeibrigade ersetzt werde. Hierbei ist aber übersehen, daß, wie der als Zeuge in erster Instanz eidlich vernommene Rentier C. bekundet hat, er während der Zeit vom Juni 1868 bis Ende des Jahres 1870 Polizeiverwalter über die 4 Güter Schloenwitz und das Dorf gewesen ist, nachdem er als solcher vom Landrath verpflichtet worden. Der Verklagte hat auch die vom Kläger in dieser Instanz aufgestellte Behauptung nicht bestritten, daß während der gedachten Zeit unter Suspension der Befugnisse der Gutsantheilbesitzer, zu welchen der Kläger gehört, die Polizeiverwaltung über sämtliche Gutsanteile und zwar bis zum 1. Juli 1870 dem Rentier C., von da ab und bis zum 1. Januar 1873 aber dem Gutsbesitzer R. kommissarisch übertragen und von denselben verwaltet worden sei. Der Verklagte meint zwar, daß wenn auch die Befehle der 4 Güter einen Vertreter zur Verwaltung der Polizeigeschäfte bestellt hätten, doch jeder von ihnen zur Verwaltung dieser Geschäfte verpflichtet geblieben sei. Aber hierin tritt er. Denn sobald, wie hier als geschehen angenommen werden muß, in Gemäßheit der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 preussischen Provinzen vom 14. April 1856 die Bestellung eines Stellvertreters erfolgt, oder ein Kommissarius mit der Verwaltung der Polizeibrigade auf Kosten der Inhaber ernannt worden ist, gehen alle Pflichten, aber auch alle Rechte, welche in der Polizeibrigade enthalten sind, auf den Stellvertreter resp. Kommissarius über. Der



leichtere allein ist daher auch als die Ortspolizeibehörde zu betrachten, bei welcher in Gemäßheit des §. 6 cit. die Anmeldung neuangehender Personen erfolgen muß.

Die eigene Annahme des H. durch den Gutsbesitzer B. im März 1869 war daher bedeutungslos und nicht geeignet, die polizeiliche Anmeldung zu ersetzen.

Da durch den Aufenthalt des H. in dem nach der endgültigen Entscheidung der Deputation zum Gutsbezirke gehörigen Spritzenhause der am 31. März 1869 begonnene Aufenthalt im Gutsbezirke fortgesetzt wurde, so bleibt zu erörtern, welchen rechtlichen Einfluß auf den Erwerb eines neuen, resp. den Verlust des früheren Unterstützungswohnsitzes die Thatfache gehabt haben könnte, daß der Schmied H. demnachst in dem Wadhause der Pfarre Aufnahme fand und mit seiner Familie bis zum 1. Oktober 1871 verblieb. Wäre es richtig, daß, wie der Verklagte in dieser Instanz zuerst behauptet, dieses Wadhause zum Gutsarmenverbande und nicht zum Bezirke des Ortsarmenverbandes Schloenwitz gehört, so würde H., als er am 1. Oktober 1871 nach Schivelbein umzog, länger als 2 Jahre — vom 31. März 1869 bis 1. Oktober 1871 — ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gutsarmenverbande gehabt haben, und ebenso lange aus dem Bezirke des Ortsarmenverbandes abwesend gewesen sein, also nach den §§. 10 und 12 Nr. 2, sowie §. 65 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 einen neuen beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit — Dezember 1871 — noch bestehenden Unterstützungswohnsitz erworben, dagegen denjenigen im bäuerlichen Ortsarmenverbande verloren haben. Es handelt sich zwar auch insofern um eine Frage über die örtliche Abgrenzung zweier Armenverbände, bezüglich welcher nach §. 41 des Reichsgesetzes resp. §. 57 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871. eine von der Deputation getroffene Entscheidung endgültig und einer Abänderung durch das Bundesamt nicht zugänglich sein würde. Da indessen der §. 41 bezüglich des Falles nichts bestimmt, wo eine bestimmte Frage dieser Art gar nicht Gegenstand der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz geworden ist, sondern sich erst, wie hier, vor dem Bundesamte erhoben hat, so muß für solche Fälle das Bundesamt, Mangels einer seiner Kompetenz beschränkenden Bestimmung, um so sicherer für zulässig erachtet werden, über eine solche Abgrenzungsfrage zu entscheiden, als dergleichen keine Mittel zu Gebote stehen würden, die landesgesetzliche Instanz zu einer anderweiten Entscheidung der Sache unter Berücksichtigung des von dem Bundesamte eingenommenen Rechtsstandpunktes zu nöthigen.

Die von dem Bundesamte hiernach in dem Resolut vom 27. Oktober v. Js. angeordnete Ermittelung über die Zugehörigkeit des fraglichen Wadhauses hat aber ein völlig negatives Resultat ergeben. Der Königliche Landrath zu S. hat nämlich die amtliche Erklärung abgegeben, erstens, daß eine genaue räumliche Abgrenzung der Gutsbezirke und des Gemeindebezirks von Schloenwitz, soweit es das Pfarrhaus und das dazu gehörige Wadhause betrifft, weder nach Maßgabe der §§. 5 — 8 des preussischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, noch nach den §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erfolgt ist, und zweitens, daß der Grund und Boden, auf welchem das Pfarrhaus mit Appertinentien und namentlich das auf der Westseite stehende Wadhause gebaut ist, nach dem Separations-Rezeß vom 25. Juli 1825 als den „Patronen und der Gemeinde“ gemeinschaftlich gehörig bezeichnet ist. Nur die Erklärung ad 1 interessiert für die vorliegende Entscheidung, da nach §. 8 des Reichsgesetzes der Unterstützungswohnsitz dadurch erworben wird, daß der Betreffende innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und von einem Aufenthalt innerhalb eines solchen Verbandes nur die Rede sein kann, sobald die in dem §. 4 des Reichsgesetzes angeordnete räumliche Abgrenzung der betreffenden Verbandsgemeinden hat, und der Aufenthalt in einem Grundstücke konstatirt ist, welches bei dieser Abgrenzung dem Armenverbande, in welchem der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes behauptet wird, zugeschlagen ist. Dagegen würde es für die vorliegende Frage ohne Erheblichkeit sein, wenn, wie der Verklagte gegenüber der Erklärung des Landraths unter Nr. 2 behauptet, in Folge eines fahrlässigen Kaufgeschäfts die Trift, auf welcher das Wadhause steht, nunmehr einen Bestandtheil des Dominiums bildete. Denn in armenrechtlicher Beziehung können die Eigentumsverhältnisse bezüglich eines bestimmten Grundstücks nicht allein entscheiden. Wenn es nun aber unbestritten feststeht, daß bezüglich der fraglichen Trift und des darauf stehenden Wadhauses eine Abgrenzung der Armenverbände bisher nicht stattgefunden hat, dieses Grundstück also namentlich nicht dem Bezirke des fragenden Armenverbandes allein zugeschlagen ist, so ergibt sich hieraus mit Nothwendigkeit, daß der Aufenthalt auf diesem Grundstücke zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes im Gutsarmenverbande

gegenüber dem Ortsarmenverbande nicht führen konnte, daß vielmehr das fragliche Grundstück als zwischen beiden angrenzenden Armenverbänden neutral betrachtet werden muß, und der Aufenthalt in denselben daher hier auch nicht als Abwesenheit aus dem Bezirke des verklagten Armenverbandes angesehen werden und nicht zum Verluste des dem p. N. im Gemeindearmenverbande zustehenden Unterstützungswohnsitzes führen konnte. Es muß hiernach angenommen werden, daß in dem Unterstützungswohnsitz, welchen N. unbestritten besaß, als er am 31. März 1869 in den Gutsbezirk verzog, eine Aenderung überhaupt nicht eingetreten sei und er denselben nicht durch 2jährige Abwesenheit aus demselben verloren habe. Der Verklagte bleibt daher für die im Winter 1871/72 in Schivelbein auf die Unterstützung der Familie des N. verwendeten, vom Kläger einstweilen vorgelegten Kosten verantwortlich.

In Sachen Elberfeld wider Gilben verwirft das Bundesamt in den Gründen des Erkenntnisses vom 20. April 1874 mißverständliche Bezugnahme auf Präjudikate wie folgt:

Der vermißte Nachweis der Hilfsbedürftigkeit der unverehelichten Altmne P., welche vom 20. April bis 1. Juni 1870 im städtischen Krankenhause zu Elberfeld auf Kosten des Klägers ärztlich behandelt und versorgt wurde, ist darin zu finden, daß die Genannte unbestritten syphilitisch krank war und der Heilung bedurfte, aber nicht die Mittel besaß, die Kosten ihrer Heilung im Krankenhause zu bestreiten. Als ein Akt der Armenpflege würde die Aufnahme in das Krankenhaus allerdings nicht anzusehen sein, wenn Altmne P. als eine der Prostitution ergebene Dirne von der Polizeibehörde, um die Weiterverbreitung ihrer geschlechtlichen Krankheit zu verhüten, der Krankenanstalt überliefert worden wäre. Allein für diese Annahme liegt nichts vor. Die Bezugnahme des Verklagten auf die Erkenntnisse des Bundesamtes vom 7. Mai 1872 und 1. Februar 1873 (Entscheidungen Heft 1 pag. 24, Heft 2 pag. 29) ist daher verfehlt.

In Sachen Schlemmin wider Barth hat das Bundesamt für das Heimathfeld am 20. April 1874 ausgesprochen, daß die von der Dienstherrschaft in Gemäßheit ihrer gesetzlichen Verpflichtung dem Diensthöten gewährte Pflege nicht als eine öffentliche Unterstützung anzusehen ist. In den Gründen der Entscheidung heißt es:

Der erste Richter hat unangefochten und zutreffend festgestellt, daß die am 13. Oktober 1845 außer der Ehe geborene Friederike P. am 13. Oktober 1869 zur Zeit ihrer nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre erlangten Großjährigkeit (Gesetz vom 6. Juni 1831) ihren Unterstützungswohnsitz in Barth gehabt hat, von diesem Orte aber in der Zeit vom 27. Oktober 1866 bis zum 8. Dezember 1871 ununterbrochen abwesend gewesen ist. Entscheidend ist daher für den Rechtsanspruch des Klägers nur die Frage, wann die öffentliche Fürsorge für die P. nothwendig geworden ist. In dieser Beziehung steht unter den Parteien fest, daß die P., welche sich am 27. Oktober 1870 bei dem Gutspächter B. in N. auf ein Jahr vermiehet hatte, am 24. September 1871 in diesem Dienste an einem Fußsübel erkrankt und von ihrem Dienstherrn bis zum 8. Dezember 1871, an welchem Tage sie nach Barth gebracht wurde, versorgt worden ist, und daß P. erst am 13. Dezember 1871 der Polizeibehörde von Schlemmin von der Erkrankung der P. mit dem Antrage auf Ueberweisung derselben nach Barth, ihrem Heimathorte, Anzeige gemacht hat. Nach den §§. 81 und 85 der Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845 ist die Dienstherrschaft in dem nach den ausdrücklichen Behauptungen der Klage hier vorliegenden Falle, wenn sich der Diensthöte zwar nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zugezogen hat, aber doch keine Verwandten in der Nähe hat, welche sich seiner anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind, verpflichtet, bis zum Ablauf der Dienstzeit für die Kur und Pflege des erkrankten Diensthöten zu sorgen. Die Dienstzeit lief im unterstellten Falle mit dem 27. Oktober 1871 ab. Bis dahin war also P. als Dienstherr gesetzlich zur Vorsorge für die P. verpflichtet, und da er diese Pflicht auch erweislich erfüllt hat, so kann davon, daß der P. schon vor dem 27. Oktober 1871 eine öffentliche Unterstützung zu theil geworden, keine Rede sein. Alle Argumentationen, durch welche Kläger dieser Sachlage gegenüber darthun will,

daß die Hilfsbedürftigkeit der P. und die öffentliche Fürsorge für dieselbe bereits am 24. September 1871, am Tage ihrer Erkrankung, eingetreten sei, sind verfehlt. Nur die Hilfsbedürftigkeit, welche die Gewährung öffentlicher Unterstützung seitens eines Armenverbandes nöthig macht, ist in armenrechtlicher Hinsicht von Bedeutung; nur unter dieser Voraussetzung ruht nach §. 27 des Reichsgegesetzes vom 6. Juni 1870 der Lauf der Abwesenheitsfrist. Vor Ablauf der Dienstzeit war die P. öffentlicher Unterstützung weder theilhaftig geworden, noch auch bedürftig, da ihr Dienstherr gesetzlich für sie sorgen mußte und auch gesorgt hat. Die Ausführung, daß der Dienstherr in einem derartigen Falle eine öffentliche Armenpflege ausübe, entbehrt jeden Grundes; der §. 61 a. a. D. stellt der Gewährung öffentlicher Unterstützung die auf anderen Titeln beruhende Pflicht, eines Hilfsbedürftigen sich anzunehmen, unter Hervorhebung des Dienstverhältnisses ausdrücklich gegenüber.

Ist hiernach der P. vor dem 27. Oktober 1871 eine öffentliche Unterstützung nicht gewährt worden, so war das Hilfsbonifikat, welches dieselbe in Baryl befallen hatte, nach den §§. 18. 20. 22. Nr. 2 a. a. D. zur Zeit des Eintritts des Pflegefalls bereits erloschen, da die zweijährige Abwesenheitsfrist bereits am 13. Oktober 1871 abgelaufen war und erscheint daher die abweisende Entscheidung des ersten Richters vollkommen begründet.

6. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Konsulats-Verweser Heinrich Barkhausen in Rangoon (britisch Burma) und den Kaufmann Walter Brohm in Monrovia zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

7. P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n .

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Stations-Kontrollörs, Großherzoglich badischen Zoll-Inspectors Scherer in Aachen

der Großherzoglich badische Hauptzolllamts-Kontrollör Wirthle bei der Zollabfertigungsstelle zu Basel den Hauptämtern zu Aachen, Malmedy, Köln, Düsseldorf und Elberfeld als Stations-Kontrollör mit dem Wohnsitz in Aachen

vom 1. Mai d. J. ab beigestellt worden.